



Pöttelsdorf, 18.04.2023
Aktuell 03/2023

Liebe Pöttelsdorferinnen! Liebe Pöttelsdorfer!

Kommenden Sonntag, dem **23. April 2023**, findet wieder die traditionelle **Hotterwanderung** statt! **Start** ist um **9.00 Uhr** am Hauptplatz.

Das Team vom Heurigen Stegschndl wird auch dieses Jahr wieder für Speis und Trank sorgen. Wie gewohnt, gibt es **ab 10.30 Uhr** die **Frühstücksstation am Waldeck** (Hotter zu Sigleß). Dort wird Folgendes zum Kauf angeboten:

- deftige Leberkäs- oder Käseleberkässemmel
- knuspriger Kornspitz mit Käse gefüllt
- frischer Stegschndl-Striezel
- Kaffee und Getränke

Ab 13.00 Uhr lädt die Gemeinde Pöttelsdorf bei der **Mittagsstation am Sauplatz** auf einen Mittags-Imbiss ein. Folgende Speisen stehen hier zur Auswahl:

- hausgemachte, deftige Gulaschsuppe mit Gebäck
- ofenfrischer Surbraten im Käseweckerl
- gschmackige Toagschnecken mit Ketchup
- ofenfrische Bratkartofel mit hausgemachtem Toupfakas

Bei den Stationen gibt es wie gewohnt Spritzer, Bier, Mineralwasser und alkoholfreie Getränke zu kaufen. Am Sauplatz zu Mittag gibt es zusätzlich eine kleine Auswahl an Flaschenweinen, Edelbränden, Kaffee und Gugelhupf.

All diejenigen, die gerne bei der Mittagsrast am Sauplatz dabei sein möchten, den Fußmarsch aber nicht auf sich nehmen können, haben die Möglichkeit, kostenlos mittels Bummelzug – Abfahrt 12:30 Uhr vom Hauptplatz – dort hin und wieder zurück zu fahren.

Am Nachmittag lädt die Urbarialgemeinde Pöttelsdorf bei der „Büdlfura“ auf ein Getränk ein. Dort soll auch wieder das traditionelle Gemeinschaftsfoto gemacht werden.

Bitte wenden! Bitte wenden! Bitte wenden!



Waldbrandverordnung 2023

Aufgrund der häufig auftretenden Trockenheitsperioden möchten wir die von der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg kundgemachte Waldbrandverordnung für 2023 in Erinnerung rufen:

§ 1) In sämtlichen im Bezirk Mattersburg gelegenen Waldgebieten ist verboten:

- 1. Jegliches Feuer zu entzünden**
- 2. Das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich**
- 3. Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie z. B. Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuworfen.**

§ 2) Wer den Verboten gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 3) Diese Verordnung trat mit 28. März 2023 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2023 außer Kraft.

Ihr Bürgermeister